

**Satzung der Gemeinde Elz  
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach  
§ 8a BNatSchG**



Aufgrund von § 8a Abs. 5 BNatSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGB1 I. S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGB I. S. 466) und von § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL 1992 I S. 534) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 21.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § a Abs. 1 Satz 4 BnatSchG zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2a, 7 BauGBMaßnahmenG.

**§ 3**

**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### § 4

### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### § 5

### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### § 6

### Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

#### § 7

### Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Estattungsbetrages.

#### § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elz, den 21.11.1994



Schumacher, Bürgermeister

#### Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Elz am 18. Juni 2001 beschlossene

Satzung der Gemeinde Elz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 aBNatSchG

wurde durch Veröffentlichung in der „Elzer Woche“ Nr. 1 vom 05. Januar 1995 bekannt gemacht.

Elz, 05. Januar 1995

Der Gemeindevorstand



Schumacher, Bürgermeister

# **Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Elz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG**

## Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
  - 1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
    - Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
    - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
  - 1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
    - Je 100 qm je Baum I. Ordnung, 2. Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
    - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
  - 1.3. Anlage standortgeräucher Wälder
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Aufforstung mit standortgerechten Arten
    - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5-jährig, Höhe 80-120 cm
    - Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.4. Anschaffung von Streuobstwiesen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
    - Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
    - Einsaat Gras-/Kräutermischung
    - Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - 1.5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
  - 2.1. Herstellung von Stillgewässern
    - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
    - ggf. Abdichtung des Untergrundes
    - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
  - 2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern
    - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
    - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

- Entschlammung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. Begrünung von baulichen Anlagen
- 3.1 Fassadenbegrünung
- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
  - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
  - Eine Pflanze je 2 lfm.
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
- 3.2 Dachbegrünung
- intensive Begrünung von Dachflächen
  - extensive Begrünung von Dachflächen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
  - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
  - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
  - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
5. Maßnahmen zur Extensivierung
- Nutzungsaufgabe
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland
- Nutzungsreduzierung
  - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mahguts
  - Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre